

Leitfaden für das Verfassen der Seminararbeit

Für die Festlegung von Inhalt, Aufbau und Schwerpunkten der Arbeit ist vom zu untersuchenden Urteil auszugehen. Die untenstehende – nicht abschliessende – Auflistung gibt lediglich den Rahmen für das Verfassen der Seminararbeit vor. In der Arbeit soll das Urteil zum einen einer Analyse und Kritik unterzogen, zum anderen soll seine Bedeutung auf der Zeitachse herausgearbeitet werden. Zwingend hat die Arbeit deshalb eine eigentliche Analyse des Urteils zu enthalten, ferner Erörterungen zur Vorgeschichte und zu den Folgen des Urteils. Für die Reihenfolge und Gewichtung dieser Elemente ist auf das Urteil abzustellen. Innerhalb der Fixpunkte sind jene Aspekte aufzugreifen, die sich für eine Vertiefung aufdrängen.

Nicht erwünscht sind – losgelöst vom konkreten Urteil – Ausführungen allgemeiner Natur, wie sie in Lehrbüchern zu finden sind. Diese Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Arbeit soll spezifisch am zu untersuchenden Urteil anknüpfen. Erörterungen genereller Art sind nur unter Bezugnahme auf das konkrete Urteil zu machen.

Zur Analyse des Urteils gehören namentlich Ausführungen – nicht zwingend in dieser Reihenfolge – betreffend:

- Neuerungen
- Argumentation des Bundesgerichts
- Rolle/Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente
- Auseinandersetzung mit der Lehre im Urteil
- Auseinandersetzung mit der (bisherigen) Rechtsprechung im Urteil
- Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen
- Überzeugungskraft der Begründung
- Widersprüche und Unklarheiten
- Bedeutung von obiter dicta
- Implizit und explizit offen gebliebene und offen gelassene Fragen
- Einflüsse (Lehre, ausländische Entscheide, Politik etc.)
- Kritik der Lehre, Urteilsbesprechungen
- Eigene Stellungnahme (Warum handelt es sich um einen Leitentscheid? Hat das Bundesgericht richtig und klug entschieden? usw.)

Die Urteilsanalyse kann sich auf jene Erwägungen konzentrieren, die den Kern des Urteils ausmachen. Fragen betreffend die Eintretensvoraussetzungen können in der Regel weggelassen werden, ebenso Erwägungen, die nicht das zentrale Thema des Entscheids zum Gegenstand haben (beispielsweise nebenher erhobene Willkürfragen).

Zur Vorgeschichte gehören beispielsweise

- Vorläuferurteile
- Verwandte Entscheide
- Kritik der damaligen Literatur an der zuvor ergangenen bundesgerichtlichen Praxis

Unter dem Aspekt der Folgen bzw. Konsequenzen des Urteils interessieren namentlich:

- Folgeurteile des Bundesgerichts und unterer Gerichte
- Beständigkeit des Urteils
- Konsequenzen für die Praxis (evtl. „Praxistauglichkeit“ des Urteils)
- Folgen für die Politik
- Auswirkungen auf Gesetz- und Verfassungsgebung
- Bedeutung des Urteils
- Würdigung (eigene Stellungnahme)